

# Beitragsordnung

## Bündnis 90 / Die Grünen

### Kreisverband Böblingen

In Ergänzung der Finanzordnung des Landesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen Baden Württemberg gilt für den Kreisverband Böblingen ab dem 1.1.2020 diese Beitragsordnung.

#### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

Von jedem Mitglied erhebt der Kreisverband einen Mitgliedsbeitrag.  
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll sich an 1% der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.  
**Das Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selbst fest.**

#### **Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 13,00 €.**

Für Schüler, Studenten, Arbeitslose und in besonderen Härtefällen kann der monatliche Mindestbeitrag auf bis zu 5,00 € ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist beim Kreiskassierer zu beantragen. Dieser überprüft die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung.

#### **§ 2 Beitragserhebung**

Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zu Beginn eines neuen Quartals fällig.  
Die Beitragszahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen um den Verwaltungsaufwand für den Kreisverband möglichst gering zu halten.  
Sofern der Mindestbeitrag bzw. der ermäßigte Beitrag nicht fristgerecht geleistet werden wird der Kreiskassierer die Zahlung anmahnen und ggf. das Verfahren entsprechend § 4 Abs. 5 der Kreissatzung eingeleiten.

#### **§ 3 Aufteilung der Beiträge**

Die geleisteten Mitgliedsbeiträge werden jährlich verteilt.  
Entsprechend der jeweiligen Beschlüsse erhalten Bundesverband, Landesverband und der Kreisverband die festgelegten Beitragsanteile. Der Beitragsanteil der über/unter den oben genannten Anteilen liegt, entfällt auf den Ortsverband zu dem das Mitglied gehört.

Die Beitragsverteilung ändert sich entsprechend den Beschlüssen des jeweiligen Gebietsverbandes.

Beitragsverteilung: ( nachrichtlich )	Mindestbeitrag ab 1.1.2020 €	ermäßigter Beitrag ab 1.1.2020 €	Mindestbeitrag ab 1.1.2021 €	ermäßigter Beitrag ab 1.1.2021 €
Bundesverband	3,12	3,12	3,17	3,17
Landesverband	3,50	3,50	4,00	4,00
Kreisverband	3,00	0,00	3,00	0,00
Ortsverband	3,38	- 1,62	2,38	- 2,17
Summen	13,00	5,00	13,00	5,00

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.  
Alle gegenteiligen Festlegungen für die Beitragserhebung werden damit aufgehoben.  
Beschlissen auf der Kreismitgliederversammlung am 24.10.2019.